



An den Grossen Rat

18.5136.02

WSU/P185136

Basel, 27. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2018

Schriftliche Anfrage von Salome Hofer betreffend „Bewilligungshandhabung im Hafenareal und Auswirkungen auf künftige SNUPs“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Salome Hofer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Zwischennutzungen an der Uferstrasse im Hafenareal erfreuen sich grosser Beliebtheit, insbesondere während der warmen Jahreszeit. Im Auftrag des Kantons organisieren und koordinieren die Trägervereine Shift Mode die vielfältigen Nutzungen im Holzpark Klybeck auf dem ExMigrol-Areal an der Uferstrasse 40 und I_LAND auf dem Ex-Esso-Areal an der Uferstrasse 80 und der Promenade.

Für Konzerte und laute Veranstaltungen haben der Verein Shift Mode für den Lärmperimeter ExMigrol und der Verein I_LAND für den Perimeter ExEsso mittels eines Baubehrens Kontingente beantragt. Mit dem Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV) berechnete das Amt für Umwelt und Energie die Anzahl zulässiger Veranstaltungen und gestand den beiden Vereinen in der Baubewilligung eine beschränkte Anzahl Veranstaltungskontingente für ihren jeweiligen Perimeter zu. Diese sind an bestimmte Auflagen geknüpft, die eingehalten werden müssen, damit die Veranstaltungen im Rahmen der Bewilligung durchgeführt werden können. In der Praxis bedeutet das für die beiden Vereine, dass sich der Lärmperimeter ExMigrol, für den der Verein Shift Mode die Bewilligung hält, und die Flächen auf der Promenade auf Höhe der Uferstrasse 40, die vom Verein I_LAND bewirtschaftet werden, überschneiden. Als Halter der Veranstaltungsbewilligungen vergeben die Trägervereine den ansässigen Betrieben sowie temporäre Nutzern wie Festivals oder Zirkusveranstaltungen auf ihren Arealen die Nutzungsrechte an den Kontingenten und übertragen ihnen die damit verbundenen Pflichten. Deren Einhaltung wird von den Trägervereinen über entsprechende Verträge und Reglemente mit den Nutzern geregelt. Diese sind eigenständig und haben eine gültige Bau- und Betriebsbewilligung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Unterzeichnende folgende Fragen:

1. Wie wird bei allfälligen Lärmklagen respektive Dezibel Überschreitungen im Hafenareal vorgegangen und welche gesetzlichen Vorgaben kommen dabei zur Anwendung?
2. Welche Auswirkungen haben
 - a. Lärmklagen
 - b. Dezibel Überschreitungenauf die Kontingentgrösse
3. Für die Lärmmessungen auf dem Hafenareal wird die Messstation auf dem Inselschulhaus beigezogen. Wie kann diese die Lärmquelle dermassen genau eruieren?
4. Die Trägervereine der Zwischennutzungen fungieren auf Grund des hohen und grundsätzlichen erfreulichen Besucherandrangs auf dem gesamten Areal (inkl. jener Bereiche, die nicht zu den Zwischennutzungsarealen gehören) insbesondere am Wochenende als Reinigungsequipen und stellen Wasser und Toiletten zur Verfügung. Ist es nicht Aufgabe der Verwaltung,

analog anderer öffentlicher Plätze, öffentliche Toiletten zur Verfügung zu stellen und für die Reinigung besorgt zu sein?

5. Es wurde medial bekannt (Beitrag in der Tageswoche vom 31.08.2017; Online abgerufen am 07.02.2018 unter <https://tageswoche.ch/stadtleben/der-streit-um-laerm-hafen-eskaliert/>), dass im Falle von Lärmklagen auf dem gesamten Areal die Trägervereine zur Verantwortung gezogen werden. Ist es im Sinn des Regierungsrates, dass nicht der Betreiber oder Verursacher des Lärms sondern der übergeordnete Verein, der das Areal im Auftrag des Regierungsrates bewirtschaftet, die Konsequenzen tragen muss?
6. Im Zusammenhang mit Frage 4: Bei Gastrobetreibenden, die einen Betrieb im regulären Verfahren von einem Liegenschaftsbesitzer pachten oder mieten werden jeweils die Gastrobetreibenden für Verstösse, die ihren Gastrobetrieb betreffen, verantwortlich gemacht. Warum wird dies im Fall der Zwischennutzungen im Hafen anders gehandhabt obwohl die Trägervereine als Vermieter fungieren?
7. Im Hinblick auf die geplanten SNUP wirft dieses Vorgehen zudem die Frage auf, ob Lärmüberschreitungen eines Veranstalters Konsequenzen für die Durchführung folgender Veranstaltungen auf dem gleichen Areal haben wird? Und weiter, ob Lärmüberschreitungen angrenzender Betriebe, die nicht den SNUP unterstellt sind, ebenfalls Auswirkungen auf die Kontingentsausgestaltung haben wird?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Im Frühjahr 2013 hat der Verein I_Land, der Kanton Basel-Stadt und die Schweizerischen Rheinhäfen die Vereinbarungen für die Zwischennutzungen auf der ExEsso-Parzelle (Uferstrasse 80) sowie für Teile der künftigen Promenade Unterer Rheinweg – Uferstrasse unterzeichnet. Ein Jahr später hat der Regierungsrat dem Verein Shift Mode die Bewirtschaftung des ExMigrol-Areals als Zwischennutzung für die Jahre 2014 bis 2019 übertragen.

Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhünigen-Klybeck werden diese Areale für kulturelle, soziale und gastronomische Angebote der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Zwischennutzungen sollen sich positiv auf das Quartierleben auswirken und die prozesshafte Hafen- und Stadtentwicklung mitgestalten und sich nachhaltig auf das zukünftige Wohngebiet auswirken.

Für die Durchführung von lärmintensiven Veranstaltungen liegen beiden Trägervereinen baurechtliche Bewilligungen von Veranstaltungskontingenten vor. Als Halter der Veranstaltungskontingente verwalten die Trägervereine die Veranstaltungskontingente und übertragen diese, verbunden mit den jeweiligen Pflichten ansässiger Betreiber, die über eine eigene Bau- und Betriebsbewilligung für ihren Betrieb verfügen. Aufgrund dieser Überschneidungen der Pflichten der Trägervereine und derjenigen der Betriebsbewilligungsinhaber wurden einige Fragen aufgeworfen, welche im Folgenden beantwortet werden.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie wird bei allfälligen Lärmklagen respektive Dezibel Überschreitungen im Hafenaerial vorgegangen und welche gesetzlichen Vorgaben kommen dabei zur Anwendung?

Lärmreklamationen, welche durch Polizeirapporte bestätigt oder durch verdeckte Messungen der Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie überprüft wurden, führen zu Verwarnungen durch die Lärmschutzbehörde, sofern nachweislich gegen Auflagen von rechtsverbindlichen Baubewilligungen verstossen wird oder erhebliche Umweltbeeinträchtigungen - auch von nicht bewilligten Veranstaltungen - verursacht werden. Nach mehreren nachweislichen Verstössen droht eine Überweisung mit Antrag (Verzeigung) an die Staatsanwaltschaft.

In der Regel stellt die Nichteinhaltung der Auflagen einen Verstoss gegen die Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 1c Umweltschutzgesetzes (USG) dar. Danach können Emissionen

durch den Erlass von Betriebsvorschriften eingeschränkt werden, welche in den Auflagen des Bauentscheides verfügt wurden (Art. 12 Abs. 2 USG).

Frage 2: Welche Auswirkungen haben

a. Lärmklagen

b. Dezibel Überschreitungen

auf die Kontingentgrösse

Lärmreklamationen haben keine direkten Auswirkungen auf das bewilligte Veranstaltungskontingent. Sie führen in der Regel zu der Durchführung von verdeckten Messungen durch die Abteilung Lärmschutz oder Kontrollen durch die Polizei. Aufgrund von amtlichen Feststellungen in Bezug auf Nichteinhaltung der Auflagen der entsprechenden Bauentscheide kann das Amt für Umwelt und Energie eine schriftliche Verwarnung aussprechen (siehe Antwort auf Frage 1).

Das Mass der maximal möglichen Lärmemissionen auf einem Areal und somit maximal zulässigen Lärmbelastungen bei der Anwohnerschaft beurteilt die Lärmschutzbehörde auf der Basis des kantonsinternen Beurteilungsinstruments für schallintensive Veranstaltungen (BIV). Dieses basiert auf der rechtlichen Grundlage von Art. 15 USG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 3 Lärmschutzverordnung (LSV). Danach hat die Beurteilung nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung zu erfolgen. Wird eine Überschreitung der zulässigen Jahreslärmdosis gemäss BIV festgestellt, so ist die Anwohnerschaft erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. In Bezug auf das Areal Shift Mode und I LAND wurde die maximal zulässige Jahreslärmdosis in eine Anzahl von Veranstaltungen mit klar definierten Anforderungen an Tageszeit, Dauer und Musikintensität (Dezibel) umgerechnet und in den entsprechenden Verfahren bewilligt.

Nachgewiesene Überschreitungen der bewilligten Lautstärke oder Spielzeit führen zu einer schriftlichen Verwarnung (siehe Antwort auf Frage 1) und haben keinen Einfluss auf die Kontingentgrösse. Illegale schallintensive Musikveranstaltungen hingegen werden – sofern sie amtlich festgestellt worden sind – dem Veranstaltungskontingent angerechnet.

Frage 3: Für die Lärmessungen auf dem Hafenableal wird die Messstation auf dem Inselschulhaus beigezogen. Wie kann diese die Lärmquelle dermassen genau eruieren?

Im Jahr 2016 wurde der Lärmschutzbehörde eine neutrale, nicht manipulierbare Dauermessstelle am Inselschulhaus eingerichtet. Zu dieser Zeit fanden nach Aussagen der Anwohnerschaft illegale Veranstaltungen an der Uferstrasse statt, die der Behörde jedoch nicht bekannt waren. Mit dem Einsatz der Dauermessstelle konnte festgestellt werden, ob zu den fraglichen Zeitpunkten Musikveranstaltungen an der Uferstrasse stattfanden oder nicht.

Eine exakte Ortung der Lärmquelle auf dem Areal der Uferstrasse ist mit diesem Messverfahren nicht möglich. Dennoch konnte 2017 die Nichteinhaltung der Veranstaltungsdauer nachgewiesen werden, welche durch den Veranstalter im Nachgang schriftlich bestätigt wurde.

Frage 4: Die Trägervereine der Zwischennutzungen fungieren auf Grund des hohen und grundsätzlichen erfreulichen Besucherandrangs auf dem gesamten Areal (inkl. jener Bereiche, die nicht zu den Zwischennutzungsarealen gehören) insbesondere am Wochenende als Reinigungsequipen und stellen Wasser und Toiletten zur Verfügung. Ist es nicht Aufgabe der Verwaltung, analog anderer öffentlicher Plätze, öffentliche Toiletten zur Verfügung zu stellen und für die Reinigung besorgt zu sein?

Die Trägervereine, die für die Zwischennutzung zuständig sind, verfügen über Flächennutzungsvereinbarungen zu günstigen Bedingungen. Im Gegenzug, analog zu allen Buvetten am Rhein-

ufer, erfüllen sie verschiedene Aufgaben. Die Trägervereine sind u.a. verpflichtet, ihre Areale sauber zu halten und ausreichend Toiletten für ihre Gäste zur Verfügung zu stellen.

Mit dem jährlich zunehmenden Besucheraufkommen entlang der Promenade reichten die bestehenden öffentlichen Toiletten (Dreirosenbrücke und Westquaistrasse) nicht mehr aus, weshalb im Jahr 2016 zwei ökologische Trocken-Toiletten installiert wurden. Aufgrund des anhaltenden Bedarfs wird aktuell die Installation weiterer öffentlicher WC-Anlagen geprüft. Die Promenade und die Uferstrasse werden täglich durch die Stadtreinigung gereinigt.

Frage 5: Es wurde medial bekannt (Beitrag in der Tageswoche vom 31.08.2017; Online abgerufen am 07.02.2018 unter: <https://tageswoche.ch/stadtleben/der-streit-um-laerm-hafen-eskaliert/>), dass im Falle von Lärmklagen auf dem gesamten Areal die Trägervereine zur Verantwortung gezogen werden. Ist es im Sinne des Regierungsrates, dass nicht der Betreiber oder Verursacher des Lärms sondern der übergeordnete Verein, der das Areal im Auftrag des Regierungsrates bewirtschaftet, die Konsequenzen tragen muss?

Es ist unbestritten, dass die Zwischennutzungen an der Uferstrasse durch den Kanton ausdrücklich erwünscht sind. Deshalb wurden auch die Flächennutzungsvereinbarungen mit den beiden Trägervereinen abgeschlossen. Die Verantwortung über die zugeteilten Areale liegt demnach bei den Trägervereinen.

Im Bereich Lärmschutz wurde den Trägervereinen Veranstaltungskontingente über baurechtliche Bewilligungen für die zugeteilten Areale übertragen. Als Bewilligungsinhaber sind sie für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht auf Betriebsbewilligungsinhaber von den ansässigen Restaurantbetrieben oder auf Dritte abgegeben werden. Die beiden Trägervereine sind somit in der Pflicht, die verfügten Auflagen der entsprechenden Bauentscheide umzusetzen.

Frage 6: Im Zusammenhang mit Frage 4: Bei Gastrobetreibenden, die einen Betrieb im regulären Verfahren von einem Liegenschaftsbesitzer pachten oder mieten werden jeweils die Gastrobetreibenden für Verstösse, die ihren Gastrobetrieb betreffen, verantwortlich gemacht. Warum wird dies im Fall der Zwischennutzungen im Hafen anders gehandhabt obwohl die Trägervereine als Vermieter fungieren?

Ausgehend von dem gleichen Sachverhalt lassen sich die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Gastrobetreibenden und Veranstaltern in einer Liegenschaft exakt mit den Zuständigkeiten der Zwischennutzungen vergleichen.

Ein Gastrobetreibender, der vom Liegenschaftseigentümer den Gastrobetrieb gepachtet hat, ist für den Lärm aus seinem Betrieb verantwortlich. Somit ist der Gastrobetreibende als Bewilligungsinhaber auch für den Lärm z.B. durch eine Musikveranstaltung in seinem Betrieb verantwortlich.

Wenn der Liegenschaftsbesitzer nun aber eine baurechtliche Bewilligung für Musikveranstaltungen in allen Räumlichkeiten seiner Liegenschaft einholt, dann haftet der Liegenschaftseigentümer für Musikveranstaltungen im Restaurant, wo zuvor ausschliesslich der Gastrobetreibende verantwortlich war, da dem Liegenschaftseigentümer die Bewilligung zur Durchführung von Musikveranstaltungen in der gesamten Liegenschaft erteilt wurde. Somit muss der Liegenschaftseigentümer als Bewilligungsinhaber für die Umsetzung der Auflagen gemäss Bauentscheid in seiner ganzen Liegenschaft besorgt sein, auch im Restaurant.

In gleicher Weise sind die Verantwortlichkeiten der Zwischennutzungen an der Uferstrasse geregelt. Diese Haltung wurde von der Baurekurskommission (BRK) in der schriftlichen Begründung des Baurekursentscheides vom 31. Januar 2017 gestützt.

Frage 7: Im Hinblick auf die geplanten SNUP wirft dieses Vorgehen zudem die Frage auf, ob Lärmüberschreitungen eines Veranstalters Konsequenzen für die Durchführung folgender Veranstaltungen auf dem gleichen Areal haben wird? Und weiter, ob Lärmüberschreitungen angrenzender Betriebe, die nicht den SNUP unterstellt sind, ebenfalls Auswirkungen auf die Kontingentsausgestaltung haben wird?

Generell ist festzuhalten, dass Lärmüberschreitungen angrenzender Betriebe gemäss Art. 40 Abs. 2 LSV gemeinsam beurteilt werden müssen. Voraussetzung ist, dass dieselben Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind und es sich um gleichartige Lärmimmissionen handelt, z.B. Veranstaltungslärm im Fall der Uferstrasse.

Schallemissionen von angrenzenden Betrieben haben daher sehr wohl Einfluss auf das Veranstaltungskontingent eines Areals, sofern diese bei den nächstgelegenen Anwohnerinnen und Anwohnern zu Lärmbeeinträchtigungen führen. Die Lärmschutzverordnung schützt diese vor übermässigen Immissionen. Dabei spielt es keine Rolle, woher der Lärm kommt. Wichtig ist, was bei den Anwohnerinnen und Anwohnern ankommt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin